

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 15, und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung,
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBI. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung,
sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134) in der jeweils geltenden Fassung,
hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom .2007 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 6 vom 23. April 2005) vom 30.03.2005 beschlossen.

§ 1 Änderung

Die ab dem 01.01.2005 geltende Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2005 und 2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 30.03.2005 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2006 durch die Angabe „in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom .2007“ ersetzt.

2. Der § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr beträgt nach Reinigungsklassen (Rk) für:

Rk 12 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße €
4,08
1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst

Rk 14 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, €
7,70
der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie
den Fb-Winterdienst

Rk 15 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße, €
10,17
der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den
Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege

Rk 17 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Anliegerstraße €
6,55
1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der
Geh/Radwege

Rk 22 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße €
3,96
1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst

Rk 25 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße, €
10,05
der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den
Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege

Rk 27 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Sammelstraße €
6,43
1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und
Geh/Radwege

Rk 32 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrs- €
3,79
straße 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst

Rk 34 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrs- 7,41	€	
straße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Fb-Winterdienst		
Rk 35 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrs- 9,88	€	
straße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege		
Rk 37 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fb der Hauptverkehrs- straße 1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Fb und der Geh/Radwege	€	6,26
Rk 42 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 6,09	€	
1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege		
Rk 43 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Geh/Radwege 9,71	€	
2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege		
Rk 49 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 31,34	€	
1x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege		
Rk 50 = Die Stadt betreibt die Reinigung der Fußgängerzone 60,21	€	
2x wöchentlich sowie den Winterdienst der Geh/Radwege		
Rk 60 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Fahrbahn 1,55	€	
Rk 70 = Die Stadt betreibt den Winterdienst der Geh/Radwege 2,47	€	
(Fb.....Fahrbahn)		

3. Der § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks, das an die Straßenreinigung angeschlossen ist.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückeigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 2 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom .2007 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2008 in Kraft.

Cottbus, den . . . 2007

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus